

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 302



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

63. Jahrgang

16. September 2020

Inhalt

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2020/1285 der Kommission vom 11. September 2020 über eine Schließung der Fischerei auf Schwertfisch im Atlantik südlich von 5° N für Schiffe unter der Flagge Portugals** ..... 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1286 der Kommission vom 9. September 2020 zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Scotch Whisky)** ..... 4
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1287 der Kommission vom 9. September 2020 zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Hierbas de Mallorca)** ..... 6
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1288 der Kommission vom 9. September 2020 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 8
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1289 der Kommission vom 9. September 2020 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 11
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1290 der Kommission vom 9. September 2020 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 14
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1291 der Kommission vom 9. September 2020 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 17
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1292 der Kommission vom 15. September 2020 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung von *Agrilus planipennis* Fairmaire aus der Ukraine und zur Änderung des Anhangs XI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072** ..... 20

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

|   |    |
|---|----|
| ★ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1293 der Kommission vom 15. September 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Azadirachtin <sup>(1)</sup> ..... | 24 |
|---|----|

---

## **Berichtigungen**

|  |    |
|--|----|
| ★ Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1276 der Kommission vom 11. September 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Bromoxynil gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 300 vom 14.9.2020)..... | 27 |
|--|----|

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) 2020/1285 DER KOMMISSION

vom 11. September 2020

**über eine Schließung der Fischerei auf Schwertfisch im Atlantik südlich von 5° N für Schiffe unter der Flagge Portugals**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2020/123 des Rates <sup>(2)</sup> sind die Quoten für 2020 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Bestand an Schwertfisch im Atlantik südlich von 5° N durch Schiffe, die die Flagge Portugals führen oder in Portugal registriert sind, die für 2020 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Ausschöpfung der Quote**

Die Portugal für das Jahr 2020 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Stockfisch im Atlantik südlich von 5° N gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2*

**Verbote**

Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Portugals führen oder in Portugal registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

*Artikel 3*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2020/123 des Rates vom 27. Januar 2020 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 25 vom 30.1.2020, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 2020

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Virginijus SINKEVIČIUS  
Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

|                      |  |
|----------------------|--|
| Nr.                  | 10/TQ/123                                    |
| Mitgliedstaat        | Portugal                                     |
| Bestand              | SWO/AS05N und besondere Bedingung SWO/*AN05N |
| Art                  | Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> )      |
| Gebiet               | Atlantik, südlich von 5° N                   |
| Datum der Schließung | 14.8.2020                                    |

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1286 DER KOMMISSION****vom 9. September 2020****zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Scotch Whisky)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> hat die Kommission den Antrag des Vereinigten Königreichs vom 8. Mai 2018 auf Genehmigung einer Änderung der technischen Unterlage für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 geschützte geografische Angabe „Scotch Whisky“ geprüft.
- (2) Die Verordnung (EU) 2019/787, die die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 ersetzt, ist am 25. Mai 2019 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 49 Absatz 1 derselben Verordnung wird Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 hinsichtlich geografischer Angaben mit Wirkung vom 8. Juni 2019 aufgehoben. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 gelten die technischen Unterlagen, die vor dem 8. Juni 2019 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 als Teil eines Antrags eingereicht wurden, als Produktspezifikationen.
- (3) Nachdem die Kommission zu dem Schluss kam, dass der Antrag mit der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 im Einklang steht, hat sie den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 17 Absatz 6 der genannten Verordnung nach Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/787 im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(3)</sup> veröffentlicht.
- (4) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/787 eingegangen ist, sollte die Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 30 Absatz 2 der genannten Verordnung, der sinngemäß für die Änderungen der Produktspezifikation gilt, genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Scotch Whisky“ wird genehmigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

<sup>(3)</sup> ABl. C 174 vom 25.5.2020, S. 8.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 2020

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1287 DER KOMMISSION****vom 9. September 2020****zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Hierbas de Mallorca)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> hat die Kommission den Antrag Spaniens vom 17. Dezember 2018 auf Genehmigung einer Änderung der technischen Unterlage für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 geschützte geografische Angabe „Hierbas de Mallorca“ geprüft. Diese Änderung beinhaltet eine Änderung des Namens „Hierbas de Mallorca“ in „Hierbas de Mallorca“/„Herbes de Mallorca“.
- (2) Die Verordnung (EU) 2019/787, die die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 ersetzt, ist am 25. Mai 2019 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 49 Absatz 1 derselben Verordnung wird Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 hinsichtlich geografischer Angaben mit Wirkung vom 8. Juni 2019 aufgehoben. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 gelten die technischen Unterlagen, die vor dem 8. Juni 2019 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 als Teil eines Antrags eingereicht wurden, als Produktspezifikationen.
- (3) Nachdem die Kommission zu dem Schluss kam, dass der Antrag mit der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 im Einklang steht, hat sie den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 17 Absatz 6 der genannten Verordnung nach Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/787 im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(3)</sup> veröffentlicht.
- (4) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/787 eingegangen ist, sollte die Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 30 Absatz 2 der genannten Verordnung, der sinngemäß für die Änderungen der Produktspezifikation gilt, genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Hierbas de Mallorca“ wird genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

<sup>(3)</sup> ABl. C 172 vom 20.5.2020, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 2020

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1288 DER KOMMISSION**  
**vom 9. September 2020**  
**zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(2)</sup> zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Der Ausschuss für den Zollkodex hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitz gesetzten Frist Stellung genommen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für einen Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (AbI. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 2020

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Gerassimos THOMAS  
Generaldirektor  
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

---

## ANHANG

| Warenbezeichnung   | Einreihung<br>(KN-Code) | Gründe  |
|--|-------------------------|---|
| (1)  | (2)                     | (3)   |
| <p>Eine Ware, bestehend aus einer farblosen Flüssigkeit in einem kleinen zylindrischen Behälter mit einem Fassungsvermögen von 2 ml und mit einer feinen Bürste auf dem abnehmbaren Verschluss. Die Bürste dient dem Auftragen der Flüssigkeit.</p> <p>Bei der Ware handelt es sich um einen Conditioner für die Wimpern, mit dem diese mit Feuchtigkeit versorgt und gepflegt werden sollen. Der Conditioner soll dem Spröde- und Brüchigwerden von Wimpern vorbeugen und dazu beitragen, die Wachstumsphase der Wimpern und damit ihre Lebensdauer zu verlängern</p> <p>Die Ware setzt sich hauptsächlich aus den folgenden Inhaltsstoffen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Biotin;</li> <li>— Dechloro-Dihydroxy-Difluoro-Ethylcloprostenolamid;</li> <li>— Biotinoyl Tripeptide-1;</li> <li>— Ringelblumen-Extrakt;</li> <li>— Ginseng-Extrakt.</li> </ul> <p>Die Ware ist in Pappschachteln für den Einzelverkauf aufgemacht.</p> | 3304 99 00              | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3304 und 3304 99 00.</p> <p>Eine Einreihung in die Position 3305 ist ausgeschlossen, da es sich bei der Ware um eine Zubereitung zur Anwendung auf anderen Körperhaaren als dem Haupthaar handelt (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 3305, Ausschlussanmerkung).</p> <p>Da die Ware zur Verbesserung der Flexibilität, der Feuchtigkeit und des Glanzes beiträgt, ist sie als Schönheitsmittel zu betrachten (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 3304, Abschnitt A, Absatz 3). Daher ist eine Einreihung in die Position 3307 als „anderes zubereitetes Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen“, ausgeschlossen.</p> <p>Folglich ist die Ware als zubereitetes Schönheitsmittel in die KN-Position 3304 99 00 einzureihen.</p> |

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1289 DER KOMMISSION**  
**vom 9. September 2020**  
**zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(2)</sup> zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für einen Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 2020

*Für die Kommission*  
*Im Namen der Präsidentin*  
Gerassimos THOMAS  
*Generaldirektor*  
*Generaldirektion Steuern und Zollunion*

---

## ANHANG

| Warenbezeichnung   | Einreihung (KN-Code) | Gründe   |
|--|----------------------|--|
| (1)  | (2)                  | (3)  |
| <p>Einmaltücher aus Vliesstoff (Abmessungen jeweils etwa 3 cm × 6 cm), einzeln verpackt und für den Einzelverkauf in Kartons mit 100 Tüchern aufgemacht.</p> <p>Die Tücher sind mit einer alkoholischen Lösung getränkt, die zu 70 % aus Isopropylalkohol und zu 30 % aus Wasser besteht.</p> <p>Die Ware ist zur allgemeinen Desinfektion der Haut und anderer Oberflächen (z. B. nichtinvasiver medizinischer Instrumente) bestimmt.</p> | 3808 94 90           | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3808, 3808 94 und 3808 94 90.</p> <p>Eine Einreihung in die Position 3005 ist ausgeschlossen, da die Tücher nicht für besondere medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke verwendet werden (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 3005, erster Absatz).</p> <p>Eine Einreihung in die Position 3402 ist ausgeschlossen, da der Hauptzweck der Ware nicht die Reinigung sondern die Desinfektion ist. Die Ware wird als Desinfektionsmittel betrachtet und ist als Desinfektionsmittel für den Einzelverkauf aufgemacht (siehe Anmerkung 2 zu Abschnitt VI).</p> <p>Daher ist die Ware als Desinfektionsmittel, aufgemacht für den Einzelverkauf, in den KN-Code 3808 94 90 einzureihen.</p> |

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1290 DER KOMMISSION****vom 9. September 2020****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(2)</sup> zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 2020

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Gerassimos THOMAS  
Generaldirektor  
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

---

## ANHANG

| Warenbezeichnung  | Einreihung (KN-Code) | Begründung  |
|---|----------------------|---|
| (1)   | (2)                  | (3)   |
| <p>Holzplatten aus mehreren Lagen Buchen- oder Birkenfurnier, mit einer Länge zwischen 480 mm und 1 960 mm, einer Breite zwischen 25 mm und 105 mm und einer Dicke von etwa 10 mm.</p> <p>Sie sind geschält, laminiert, geleimt und beschichtet. Die Latten sind seitlich abgerundet und können gerade oder gebogen sein. Sie haben eine hohe Tragfähigkeit und Biegefestigkeit.</p> <p>Sie sind so konzipiert, dass sie ohne weitere Bearbeitung in Bettrahmen, Sessel oder Sofas eingebaut werden können.</p> <p>Siehe Abbildung (*).</p> | 4421 99 99           | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 4421, 4421 99 und 4421 99 99.</p> <p>Eine Einreihung in Position 9401 oder 9403 als Möbelteile ist ausgeschlossen. Erstens ist nicht festzustellen, ob die Latten ausschließlich/speziell zum Einbau in Rahmen von Waren der Position 9401 oder in Rahmen von Waren der Position 9403 bestimmt sind. Zu Kapitel 94 gehören nur Teile von Waren der Positionen 9401 und 9403, die durch ihre Form oder andere besondere Merkmale als Teile erkennbar sind, die ausschließlich oder hauptsächlich für eine Ware dieser Positionen bestimmt sind (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Kapitel 94, Teile).</p> <p>Und zweitens stellen die Latten nicht Teile von Betten, Sesseln oder Sofas dar, sondern — da zum Einbau in deren Rahmen bestimmt — Teile von Lattenrosten der Position 9404. Nach Anmerkung 3 B zu Kapitel 94 sind gesondert gestellte Lattenroste nicht in Position 9401 oder 9403 als Teile von Waren einzureihen. Da zu Position 9404 nicht „Teile“, sondern nur vollständige Waren gehören, ist auch eine Einreihung in diese Position ausgeschlossen.</p> <p>Nach ihren objektiven Merkmalen (parallele Abmessungen, abgerundete Kanten, oberflächenbehandelt, hohe Tragfähigkeit und Biegefestigkeit) sind die Latten als Teile von Rahmen erkennbar. Sie sind so bearbeitet, dass sie die wesentlichen Merkmale von Waren einer anderen Position (Waren aus furniertem Holz) tragen (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 4412 zweiter Absatz). Eine Einreihung in die Position 4412 als furniertes Holz ist daher ausgeschlossen.</p> <p>Die Ware ist daher nach ihrer stofflichen Beschaffenheit als andere Ware aus Holz in den KN-Code 4421 99 99 einzureihen.</p> |

(\*) Die Abbildung dient nur zur Information.



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1291 DER KOMMISSION****vom 9. September 2020****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 <sup>(2)</sup> des Rates zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 2020

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Gerassimos THOMAS  
Generaldirektor  
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

---

## ANHANG

| Warenbezeichnung  | Einreihung (KN-Code) | Begründung  |
|---|----------------------|---|
| (1)   | (2)                  | (3)   |
| <p>Eine Ware (ein sogenanntes „Anschlussgehäuse“) in Form eines rechteckigen hohlen Kastens aus Kunststoffen mit Abmessungen von etwa 60 × 190 × 170 mm.</p> <p>Die Ware ist dazu bestimmt, bei elektronischen Steuerungsmodulen in verschiedenen Arten von Fahrzeugen oder Maschinen als Gehäuse verwendet zu werden, um elektronische Kontakte physisch vor Schmutz und Feuchtigkeit zu schützen.</p> <p>Siehe Abbildung (*).</p> | 3926 90 97           | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3926, 3926 90 und 3926 90 97.</p> <p>Eine Einreihung in die Position 8536 als „elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen“ ist ausgeschlossen, da es sich bei der betreffenden Ware lediglich um ein Gehäuse handelt, das keine Verbinder oder Kontakte oder entsprechende Vorrichtungen umfasst (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 8536, Teil III Buchstabe C).</p> <p>Die Ware gilt nicht als Teil einer Maschine im Sinne der Anmerkung 2 Buchstabe b zu Abschnitt XVI, da sie für die Funktion des Verbinders oder Kontakts oder der entsprechenden Vorrichtung nicht notwendig ist, sondern diese lediglich verbessert. Eine Einreihung in die Position 8538 als Teil, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8536 bestimmt, ist daher ausgeschlossen.</p> <p>Die Ware gilt nicht als Isolierteil für elektrische Apparate der Position 8547, da sie nicht speziell zu Isolierzwecken, sondern zum Schutz elektrischer Anschlüsse bestimmt ist (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 8547, Teil A).</p> <p>Die Ware ist folglich nach ihrer stofflichen Beschaffenheit (Kunststoffe) in den KN-Code 3926 90 97 als andere Ware aus Kunststoffen einzureihen.</p> |

(\*) Die Abbildung dient nur zur Information.



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1292 DER KOMMISSION****vom 15. September 2020****über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung von *Agrilus planipennis* Fairmaire aus der Ukraine und zur Änderung des Anhangs XI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 72 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) *Agrilus planipennis* Fairmaire (im Folgenden „spezifizierter Schädling“) ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission<sup>(2)</sup> als Unionsquarantäneschädling aufgeführt. Er ist auch in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission<sup>(3)</sup> als prioritärer Schädling aufgeführt.
- (2) In Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sind in Bezug auf den spezifizierten Schädling Einfuhrvorschriften für bestimmte Pflanzen, Holz und lose Rinde für die Drittländer festgelegt, in denen der Schädling auftritt. Gemäß Anhang XI Teil A der genannten Verordnung sind für die Einfuhr solcher Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus den jeweiligen Ursprungsmitgliedstaaten in die Union Pflanzengesundheitszeugnisse erforderlich.
- (3) Im November 2019 bestätigte die Ukraine die ersten amtlichen Feststellungen des spezifizierten Schädlings auf ihrem Hoheitsgebiet.
- (4) Dieses Land gehört nicht zu den Drittländern, aus denen gemäß Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 die Einfuhr in das Gebiet der EU zugelassen ist. Deshalb sollten spezifische Maßnahmen erlassen werden, um eine mögliche Einschleppung des auf bestimmten Arten von Pflanzen, Holz und loser Rinde aus der Ukraine auftretenden spezifizierten Schädlings in die Union zu verhindern.
- (5) Angesichts des mit dem spezifizierten Schädling verbundenen pflanzengesundheitlichen Risikos sollten Pflanzen, Holz und Rinde, auf denen der Schädling bekanntermaßen auftritt und die aus der Ukraine stammen, bei der Einfuhr in die Union von einem Pflanzengesundheitszeugnis und einer zusätzlichen Erklärung begleitet werden, in der bescheinigt wird, dass sie aus einem Gebiet stammen, in dem der spezifizierte Schädling nicht vorkommt. Die zusätzliche Erklärung sollte im Einklang mit den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen aufgestellt und der Kommission im Voraus mitgeteilt werden. Bestimmte Holzarten sollten nur eingeführt werden, wenn die Rinde und ein Teil des äußeren Splintholzes sachgerecht behandelt oder entfernt werden, um einen besseren Pflanzenschutz zu gewährleisten.
- (6) Der Status des spezifizierten Schädlings in der Ukraine bedarf weiterer Klärung, und zur Bewertung des pflanzengesundheitlichen Risikos für die Union sollten weitere technische und wissenschaftliche Nachweise erbracht werden. Ferner müssen solche Nachweise auch hinsichtlich seines Auftretens in anderen Drittländern erbracht werden, damit die in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführten Maßnahmen aktualisiert werden können. Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen sollten daher so bald wie möglich überprüft werden.
- (7) Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sollte ebenfalls dahin gehend geändert werden, dass die betreffenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die aus der Ukraine in die Union eingeführt werden, mit einem Pflanzengesundheitszeugnis versehen sein müssen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

(1) ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

(2) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

(3) Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge (ABl. L 260 vom 11.10.2019, S. 8).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung von *Agrilus planipennis* Fairmaire aus der Ukraine in die Union festgelegt.

*Artikel 2*

**Einfuhr in die Union von Pflanzen, Holz und loser Rinde mit Ursprung in der Ukraine**

Pflanzen, Holz und lose Rinde mit Ursprung in der Ukraine dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn sie den im Anhang aufgeführten Maßnahmen entsprechen.

*Artikel 3*

**Änderung des Anhangs XI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072**

Anhang XI Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nummer 3 wird im Eintrag „*Fraxinus* L., *Juglans* L., *Pterocarya* Kunth und *Ulmus davidiana* Planch.“ der Text in der dritten Spalte ersetzt durch „China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Kanada, Mongolei, Republik Korea, Russland, Taiwan, Ukraine und Vereinigte Staaten“;
- b) unter Nummer 11 wird im Eintrag „*Fraxinus* L., *Juglans* L., *Pterocarya* Kunth und *Ulmus davidiana* Planch.“ der Text in der dritten Spalte ersetzt durch „China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Kanada, Mongolei, Republik Korea, Russland, Taiwan, Ukraine und Vereinigte Staaten“;
- c) unter Nummer 12 wird im Eintrag „*Fraxinus* L., *Juglans* L., *Pterocarya* Kunth und *Ulmus davidiana* Planch., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung“ der Text in der dritten Spalte ersetzt durch „China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Kanada, Mongolei, Republik Korea, Russland, Taiwan, Ukraine und Vereinigte Staaten“.

*Artikel 4*

**Überprüfung der vorläufigen Maßnahmen**

Mit den in dieser Verordnung vorgesehenen zeitlich begrenzten Maßnahmen sollen Risiken für die Pflanzengesundheit bekämpft werden, die noch nicht vollständig bewertet wurden.

Diese Maßnahmen werden so bald wie möglich und spätestens ein Jahr nach dem Tag der Annahme dieser Verordnung überprüft.

*Artikel 5*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG

**Liste der aus Drittländern stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung in der Ukraine und der entsprechenden Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrem Einführen in das Gebiet der Union gemäß Artikel 2**

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände   | KN-Code   | Maßnahmen  |
|---|---|--|
| 1. Pflanzen von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., außer Früchte und Samen   | ex 0602 10 90<br>ex 0602 20 20<br>ex 0602 20 80<br>ex 0602 90 41<br>ex 0602 90 45<br>ex 0602 90 46<br>ex 0602 90 48<br>ex 0602 90 50<br>ex 0602 90 70<br>ex 0602 90 99<br>ex 0604 20 90<br>ex 1404 90 00  | Die Pflanzen müssen die beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:<br>a) Sie sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, in dem in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ angegeben wird, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der Pflanzenschutzorganisation der Ukraine als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt wurde und sich in einer Mindestentfernung von 100 km zu dem am nächsten gelegenen Gebiet befindet, in dem das Auftreten des spezifizierten Schädlings bekanntermaßen amtlich bestätigt wurde;<br>b) die nationale Pflanzenschutzorganisation der Ukraine hat der Kommission den Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt.   |
| 2.1. Holz von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., außer in Form von:<br>— Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen,<br>— Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,<br>— auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände | ex 4401 12 00<br>ex 4403 12 00<br>ex 4403 99 00<br>ex 4404 20 00<br>ex 4406 12 00<br>ex 4406 92 00<br>4407 95 10<br>4407 95 91<br>4407 95 99<br>ex 4407 99 27<br>ex 4407 99 40<br>ex 4407 99 90<br>ex 4408 90 15<br>ex 4408 90 35<br>ex 4408 90 85<br>ex 4408 90 95<br>ex 4416 00 00<br>ex 9406 10 00 | Das Holz muss eine der beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:<br>a) Es ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, in dem in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ angegeben wird, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der Pflanzenschutzorganisation der Ukraine als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt wurde und sich in einer Mindestentfernung von 100 km zu dem am nächsten gelegenen Gebiet befindet, in dem das Auftreten des spezifizierten Schädlings bekanntermaßen amtlich bestätigt wurde und die nationale Pflanzenschutzorganisation der Ukraine hat der Kommission den Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt;<br>b) es ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, in dem in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ angegeben wird, dass die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation der Ukraine zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden;<br>c) es ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, in dem in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ angegeben wird, dass das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war. |

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände   | KN-Code   | Maßnahmen  |
|---|---|--|
| 2.2. Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzanschluss, das ganz oder teilweise von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc. gewonnen wurde | ex 4401 22 00<br>ex 4401 40 10<br>ex 4401 40 90 | Das Holz muss die beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:<br>a) Es ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, in dem in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ angegeben wird, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der Pflanzenschutzorganisation der Ukraine als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt wurde und sich in einer Mindestentfernung von 100 km zu dem am nächsten gelegenen Gebiet befindet, in dem das Auftreten des spezifizierten Schädlings bekanntermaßen amtlich bestätigt wurde;<br>b) die nationale Pflanzenschutzorganisation der Ukraine hat der Kommission den Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt.   |
| 3. Lose Rinde und Gegenstände aus Rinde von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc.  | ex 1404 90 00<br>ex 4401 40 90                  | Die Rinde muss die beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:<br>a) Sie ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, in dem in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ angegeben wird, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der Pflanzenschutzorganisation der Ukraine als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt wurde und sich in einer Mindestentfernung von 100 km zu dem am nächsten gelegenen Gebiet befindet, in dem das Auftreten des spezifizierten Schädlings bekanntermaßen amtlich bestätigt wurde;<br>b) die nationale Pflanzenschutzorganisation der Ukraine hat der Kommission den Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt. |

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1293 DER KOMMISSION****vom 15. September 2020****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Azadirachtin****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsrichtlinie 2011/44/EU der Kommission <sup>(2)</sup> wurde der Wirkstoff Azadirachtin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates <sup>(3)</sup> aufgenommen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gelten in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe als gemäß der genannten Verordnung genehmigt und werden in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(4)</sup> aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff Azadirachtin gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 war auf Anwendungen als Insektizid beschränkt.
- (4) Am 27. Februar 2012 übermittelte die Trifolio-M GmbH, einer der Hersteller des Wirkstoffs, gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Deutschland als dem benannten berichterstattenden Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung der Bedingungen für die Genehmigung von Azadirachtin, durch die die Anwendung als Akarizid erlaubt würde. Der benannte berichterstattende Mitgliedstaat hat den Antrag für zulässig befunden.
- (5) Der benannte berichterstattende Mitgliedstaat hat die neue Verwendung des Wirkstoffs Azadirachtin hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und einen Nachtrag zum Entwurf des Bewertungsberichts und des Zusatzberichts erstellt und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und der Kommission am 10. Januar 2013 vorgelegt.
- (6) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 übermittelte die Behörde dem Antragsteller und den Mitgliedstaaten den Nachtrag zum Entwurf des Bewertungsberichts und des Zusatzberichts zur Stellungnahme und machte ihn der Öffentlichkeit zugänglich. Der Antragsteller wurde gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Vorlage zusätzlicher Informationen aufgefordert. Deutschland bewertete die zusätzlichen Informationen und übermittelte der Kommission und der Behörde am 19. September 2017 einen überarbeiteten Nachtrag zum Entwurf des Bewertungsberichts und des Zusatzberichts.
- (7) Am 14. September 2018 übermittelte die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung <sup>(5)</sup> dazu, ob davon ausgegangen werden kann, dass die neue Anwendung des Wirkstoffs Azadirachtin die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 19. Mai 2020 den Entwurf des Nachtrags zum Überprüfungsbericht für Azadirachtin und einen Entwurf einer Verordnung vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsrichtlinie 2011/44/EU der Kommission vom 13. April 2011 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Azadirachtin und zur Änderung der Entscheidung 2008/941/EG der Kommission (ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 43).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

<sup>(5)</sup> Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Peer review of the pesticide risk assessment of the active substance azadirachtin (Margosa extract) EFSA Journal 2018; 16(9):5234. Doi:10.2903/j.efsa.2018.5234.

- (8) Der Antragsteller wurde aufgefordert, zum Nachtrag zum Überprüfungsbericht Stellung zu nehmen.
- (9) In Bezug auf eine oder mehrere repräsentative Verwendungen mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das den Wirkstoff enthält, wurde festgestellt, dass bei Verwendung des Pflanzenschutzmittels als Akarizid die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind. Es ist daher angebracht, die Beschränkung der Anwendung von Azadirachtin nur als Insektizid nicht beizubehalten.
- (10) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011**

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG

Im Anhang Teil A Zeile 343, Azadirachtin, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 erhält die Spalte „Sonderbestimmungen“ folgende Fassung:

„Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 11. März 2011 abgeschlossenen Überprüfungsberichts über Azadirachtin und insbesondere dessen Anlagen I und II sowie die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 17. Juli 2020 abgeschlossenen Nachtrags zum Überprüfungsbericht zu Azadirachtin und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.

Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:

1. die Gefährdung der Verbraucher durch die Nahrungsaufnahme im Hinblick auf künftige Änderungen der Rückstandshöchstgehalte;
2. den Schutz von Nichtzielarthropoden und Wasserorganismen.

Die Anwendungsbedingungen müssen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung umfassen.“

---

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1276 der Kommission vom 11. September 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Bromoxynil gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 300 vom 14. September 2020)*

1. Auf Seite 34, in Artikel 3, wird das Datum wie folgt geändert:

*Anstatt:* „14. März 2021“

*muss es heißen:* „17. März 2021“.

2. Auf Seite 34, in Artikel 4, wird das Datum wie folgt geändert:

*Anstatt:* „14. September 2021“

*muss es heißen:* „17. September 2021“.

---



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**